

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S für den Bereich „Am Rheinufer / Am Werth“ im Stadtteil Niederdollendorf

Aufgrund § 14 und § 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Königswinter am 11.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet, für das der Rat der Stadt Königswinter am 1. September 2021 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S „Sumpfweg Süd“ für den Bereich „Am Rheinufer / Am Werth“ im Stadtteil Niederdollendorf beschlossen hat und für das der Rat der Stadt Königswinter am 4. Oktober 2021 eine Veränderungssperre beschlossen hat, deren Beschluss am 27. November 2021 bekanntgemacht wurde, wird die erste Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Flur 2 der Gemarkung Niederdollendorf: 23/1, 23/2, 29, 30, 31, 1533/87 teilweise, 1690/341, 2670, 2675, 2686, 2717, 2721, 2731, 2733, 2755 teilweise, 2760, 2761 teilweise, 2762, 2763, 2764 teilweise, 2765, 2786, 2788, 2790, 2979, 2980, 3149, 3150, 3151, 3386, 3387, 3421 teilweise, 3444, 3446, 3447, 3448, 3450, 3512, 3513, 3514, 3820, 3821.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20/3S für den Bereich „Am Rheinufer / Am Werth“ rechtsverbindlich wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Königswinter, den 21.11.2023

gez.

Lutz Wagner

Bürgermeister